

7. 1. Ist persönliche und sachliche Begünstigung schon zu einem Zeitpunkte möglich, wo das Dauervergehen noch nicht beendet ist?
2. Ist dabei tateinheitliches Zusammentreffen (§ 73 StGB.) von Begünstigung und Beihilfe rechtlich denkbar?

IV. Straffenat. Art. v. 20. November 1923 g. R. u. Gen. IV 498/23.

I. Landgericht Leipzig.

P. hatte unerlaubterweise Waffen im Besitz und bei B. eingelagert. Als er sie dort nicht länger aufbewahren konnte, bat er T., jemand zu ermitteln, der die Waffen fortzuschaffen und ihre Verwahrung übernehmen könne. T. tat dies; jedoch wurden die Waffen noch vor der Abholung bei B. beschlagnahmt. Die Strafkammer hat festgestellt, daß T. in der Absicht gehandelt habe, den P. der Bestrafung wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu entziehen und ihm die Vorteile des Vergehens zu sichern; das Vorliegen von Beihilfe hat sie dagegen verneint. Die Revision meint, Begünstigung komme nicht in Frage, weil das Vergehen des unerlaubten Waffenbesitzes zur Zeit der vermeintlichen Begünstigungshandlung noch fortbestanden habe, bei solcher Sachlage sei nur Beihilfe denkbar.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Beschwerdeführers T. wegen Begünstigung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings kann nach § 257 StGB. eine Beistandsleistung nur dann als Begünstigung angesehen werden, wenn sie dem Täter erst nach der Verübung des Vergehens gewährt wird; dieses Erfordernis ist indessen, zum mindesten bei einem Dauervergehen, wie dem hier in Frage kommenden verbotenen Waffenbesitz, oder einem Sammelvergehen, wie gewerbsmäßiger Fehlerei, nicht erst

dann erfüllt, wenn das Dauer- oder Sammelvergehen nach seinem gesamten tatsächlichen Umfang abgeschlossen vorliegt, im tatsächlichen Sinne vollständig beendet ist, vielmehr ist der bezeichneten gesetzlichen Voraussetzung schon dann genügt, die rechtliche Möglichkeit einer Begünstigungshandlung also gegeben, sobald das Dauer- oder Sammelvergehen rechtlich vollendet, in allen seinen gesetzlichen Merkmalen verwirklicht ist. Daß diese Auffassung für die Fälle der sogenannten persönlichen Begünstigung zutrifft, bei welcher der Weistand gewährt wird, um den Täter der Bestrafung zu entziehen, ist vom Reichsgericht bereits anerkannt und ergibt sich ohne weiteres aus dem Umstande, daß schon die rechtliche Vollendung und nicht erst die tatsächliche Beendigung des Vergehens die ausreichende Grundlage für eine Strafverfolgung des Täters und mithin auch für eine auf deren Verhinderung abzielende Handlung des Begünstigers bietet (RGSt. Bd. 17 S. 227, Bd. 50 S. 218 [219]). Die gleiche Beurteilung muß aber auch für die Fälle der sogenannten sachlichen Begünstigung gelten, bei welcher der Weistand geleistet wird, um dem Täter die Vorteile des Vergehens zu sichern. Denn sobald mit der rechtlichen Vollendung des Dauer- oder Sammelvergehens dem Täter irgendwelche Vorteile seiner Straftat zugefallen sind, die ihm ihrer Natur nach wieder entzogen werden können, ist auch Raum für eine Handlung, die ihm diese bereits erlangten Vorteile für die Zukunft sichern soll. Es läßt sich beispielsweise nicht bezweifeln, daß einem gewerbsmäßigen Händler lediglich zu dem Zwecke Weistand geleistet werden kann, um ihm die durch einen einzelnen, von ihm schon abgeschlossenen hehlerischen Einkauf erlangten Waren zu erhalten, und ebensowenig, daß auch bei einem Dauervergehen, wie hier dem verbotenen Waffenbesitz, der Wille des Weistandleistenden ausschließlich darauf gerichtet sein kann, den Täter vor einem Verlust der Vorteile seines bisherigen Verhaltens, so hier vor dem Verluste der verbotswidrig besessenen Waffen, zu bewahren. Bei einer solchen Willensrichtung des Weistandleistenden liegt eine Weistilfe im Sinne des § 49 StGB. nicht vor; denn diese erfordert notwendig die Absicht, die noch ausstehende, erst in der Zukunft liegende Verwirklichung eines Vergehens zu fördern, und kann somit durch eine Handlung, bei welcher diese Willensrichtung fehlt, niemals geleistet werden. Freilich kann eine Weistandsleistung in der Absicht, dem Täter die Vorteile des Dauer- oder Sammelvergehens, die ihm aus dessen bisheriger Ausführung zugeflossen sind, zu erhalten, zugleich die Wirkung haben, die fernere Durchführung des Vergehens zu fördern, und sie stellt sich alsdann, wenn diese Wirkung von dem Weistandleistenden gewollt ist, zugleich als eine Weistilfe im Sinne von § 49 StGB. dar. Tatsächlich oder rechtlich notwendig ist ein solches Zusammentreffen aber auch bei einem Dauer-

vergehen der hier fraglichen Art keineswegs. Denn die Erhaltung der durch den bisherigen verbotenen Waffenbesitz für den Täter von dessen Standpunkt aus erzielten oder bewahrten Vorteile kann beispielsweise von dem Beistandsleistenden auch dadurch erstrebt werden, daß er die Waffen zwar ausschließlich im Interesse des Täters, aber unmittelbar zu seiner eigenen Verfügung bei einem Dritten unterbringt. Es war hiernach eine reine Tatfrage, nämlich nach der bestehenden Willensrichtung des T. zu beurteilen, ob der von ihm dem B. geleistete Beistand den Zweck verfolgte, diesem die Vorteile seines bisherigen Vergehens zu sichern, oder den, ihm die fernere Begehung dieses Vergehens zu erleichtern, oder ob er der Verwirklichung beider Zwecke dienen sollte. „Unverständlich“ ist die Auffassung der Strafkammer, daß seine Absicht den erst erwähnten Inhalt hatte, nicht, da die Auffindung der Waffen, wie die Strafkammer ersichtlich annimmt, zu weiteren Nachforschungen und in deren Verlauf sowohl zur Verurteilung des B. als auch zur Beschlagnahme der Waffen führen konnte. Die Strafkammer geht in tatsächlicher Hinsicht davon aus, daß die Bemühungen des T., nämlich die Ermittlung eines sicheren neuen Verstecks und die Heranziehung zweier Helfer für eine heimliche Fortschaffung der Waffen dorthin, dazu bestimmt und geeignet waren, die Auffindung der Waffen mit den davon zu besorgenden Folgen zu verhindern, und daß es nur dem unverhofften Eingreifen Dritter zuzuschreiben ist, wenn der erstrebte Zweck schließlich doch nicht erreicht wurde. Damit sind die sämtlichen Voraussetzungen des § 257 StGB. erfüllt, insbesondere erfordert das Tatbestandsmerkmal der Beistandsleistung nichts weiter, als daß die Handlung des Begünstigers an sich geeignet ist, den von ihm erstrebten Erfolg herbeizuführen, auch wenn sie im gegebenen Falle nicht dazu geführt hat (RGSt. Bd. 35 S. 128, Bd. 36 S. 76, Bd. 16 S. 157).